



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. Juni 2015

Nummer 26

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 171 Anerkennung einer Stiftung (Joseph Solomon Stiftung) S. 241
- 172 Anerkennung einer Stiftung (KS-Stiftung) S. 241
- 173 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AKZO Nobel Packaging Coatings GmbH in Hilden S. 242

- 174 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TAG Composites & Carpets GmbH in Krefeld S. 242
- 175 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Pierburg GmbH, Alfred-Pierburg-Straße 1, 41460 Neuss S. 243
- 176 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 243
- 177 Bekanntmachung eines Erörterungstermins S. 244

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171 Anerkennung einer Stiftung (Joseph Solomon Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1799

Düsseldorf, den 10. Juni 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die am 14.11.2014 gegründete

„Joseph Solomon Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 10 StiftG NRW i. V. mit § 87 BGB am 06.05.2015 aufgelöst. Die Auflösung ist seit dem 11.05.2015 rechtskräftig.

172 Anerkennung einer Stiftung (KS-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1880

Düsseldorf, den 10. Juni 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„KS-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.04.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 241

173 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AKZO Nobel Packaging Coatings GmbH in Hilden

Bezirksregierung
53.01-100-53.0024/15/4.10

Düsseldorf, den 16. Juni 2015

Antrag der Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Lackherstellung

Die Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH hat mit Datum vom 25.02.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lackherstellung durch Optimierung der Fertigungslinie „Pigmentierte Produktion“ auf dem Betriebsgelände Düsseldorfer Str. 96-100 in 40721 Hilden gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Inline-Dispergierers (ILD) mit Zirkulationstank und Zubehör, die Stilllegung und Demontage des alten Tanks in den Räumen D-309, D-209 sowie die Errichtung und Betrieb von zwei Staubfilteranlagen für die vorgenannte Produktionseinheit mit Feststoffzugabe einschließlich einer neuen gemeinsamen Emissionsquelle, die Verlegung der Feststoffdosierung aus dem TiO₂-Tagesbehälter zum o. g. Zirkulationstank, die Errichtung und der Betrieb eines Rührers für mobile Behälter in Raum D-309, die Errichtung und der Betrieb von vier zusätzlichen Let-Down-Tanks mit Anbindung an die vorhandene Infrastruktur in den Räumen D-110, D-8, der Festanschluss der Lösemitteldosierung für die pigmentierte Produktion sowie der Bindemitteldosierung, soweit bisher noch nicht erfolgt, Austausch der Perlmühlen RM3, RM13, RM14 gegen neue Maschinen RM15, RM16, RM17, Anschluss der o. g. Tanks an das vorhandene Reinigungssystem und an die vorhandene Abgasreinigungsanlage RNV. Ferner wurde beantragt, die mit Datum vom 25.09.2014 angezeigten Änderungen der Systeme 4802 „Stickstoffversorgung“ und 1103 „Rohrbrücken“ in den genehmigten Anlagenbestand zu übernehmen. Dabei handelt es sich um die Verlagerung des Aufstellungsortes der Stickstoffversorgung, den Ersatz eines vorhandenen 12 m³-Lagertanks durch einen 30 m³-Lagertank und dem gleichzeitigen Wegfall von zwei vorhandenen Puffertanks und des vorhandenen Luftverdampfers aus dem Stickstoffversorgungssystem (Verbleib am Standort), die Verdampfung durch drei parallel betriebene Luftverdampfer und direkte Weitergabe an Verbraucher bei einem Netzdruck von 5 bar (Sicherheitsventil 8 bar), den Rückbau der vorhandenen Rohrbrücke und um die nicht mehr erforderlichen Rohrleitun-

gen, die Einrichtung eines Anfahrschutzes sowie die Umsetzung der in der sicherheitstechnischen Beurteilung aufgeführten Maßnahmen wie: Änderung der Ausblaserichtung der Tanksicherheitsventile weg von der benachbarten Rohrbrücke, Markierung der Fahrwege im Bereich des Innenhofes, Einrichtung eines Druckkopfmelders mit Durchschaltung auf die Brandmeldeanlage im Innenhof und Fortschreibung des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes. Die Produktionskapazität von 150 t/d bleibt unverändert.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 242

174 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TAG Composites & Carpets GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0026/15/10.10.1

Düsseldorf, den 12. Juni 2015

Die TAG Composites & Carpets GmbH, Glockenspitze 36, 47800 Krefeld hat mit Datum vom 09.03.2015 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur

wesentlichen Änderung der Anlage zur Textilveredelung durch Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 999 kW zur Erzeugung von elektrischer (387 kW) und thermischer Energie (491 kW), die in der Anlage selbst genutzt wird. Das nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung erdgasbetriebene BHKW besteht aus einem wassergekühlten Otto-Gasmotor und wird in einem vollständig geschlossenen Container aufgestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 242

175 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Pierburg GmbH, Alfred-Pierburg-Straße 1, 41460 Neuss

Bezirksregierung
53.01-100-53.0039/15/3.4.2

Düsseldorf, den 10. Juni 2015

Die Firma Pierburg GmbH, Alfred-Pierburg-Straße 1, 41460 Neuss hat mit Datum vom 02.04.2015 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzerei durch:

- Gleichzeitigen Betrieb von drei Schachtschmelzöfen in der Aluminium-Schmelzerei unter Beibehaltung der täglichen und jährlichen Schmelzkapazität
- Verarbeitung einer neuen Aluminiumlegierung

gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 243

176 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0211/12/0401R1

Düsseldorf, den 5. Juni 2015

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes R16, R19 und R20

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 27.11.2012 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes R16, R19 u. R20 durch Änderungen in der Teilanlage zur Herstellung von benzylierten Phenolen (Preventol BP) und veresterten Carbonsäuren (Preventol B2) des Preventolbetriebes am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Produktionskapazität von benzylierten Phenolen (Preventol BP) von 800 t/a auf 1.100 t/a mittels Austausch eines größeren baugleichen Wärmeübertragers und verfahrenstechnischen Optimierungen, die Neustrukturierung von Betriebseinheiten und die Lagerung von Einsatzprodukten der in diesem Antrag betroffenen Betriebseinheiten B2 und B3 in Gebäude R16 als BE8, ohne Einführung neuer Stoffe, ohne Änderung von Produktionsverfahren und ohne bauliche Maßnahmen.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schöbernig

177 Bekanntmachung eines Erörterungstermins

Bezirksregierung
52.05-TKS-Z-61

Düsseldorf, den 17. Juni 2015

Bekanntmachung der Fortsetzung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen 3. Deponieabschnitt

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG (TKSE) hat am 29.06.2012 die Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen 3. Bauabschnitt beantragt.

Der am 01.06.2015 unterbrochene Erörterungstermin in dem Verfahren wird am Montag, den 21.09.2015 um 10.00 Uhr (Einlass ab 8.30 Uhr) in der Stadthalle Walsum, Waldstraße 50 in 47179 Duisburg-Aldenrade fortgesetzt.

Erforderlichenfalls wird der Termin an den Folgetagen am selben Ort ab 9.30 Uhr (Einlass ab 8.30 Uhr) weitergeführt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung am Ende des jeweiligen Sitzungstages bekanntgegeben.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und sonstigen Stellen, den Verbänden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie den Betroffenen, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwenderinnen und Einwender sowie Betroffene, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände. Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen.

Die Teilnahme an dem Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese Person hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen und die

Vollmacht zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind, und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn **keine** Teilnahme der Einwenderinnen und der Einwender am Erörterungstermin erfolgt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Diese Bekanntmachung ersetzt die individuelle Benachrichtigung jeder Person, die Einwendungen erhoben hat, da mehr als 50 Einwendungen in dem Verfahren eingegangen sind.

Im Auftrag
gez. Dr. Cullmann

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
